

MOTION von Jeannette Büsser (Grüne, Horgen) und Davide Loss (SP, Thalwil)

betreffend Unterstützung bei der Nachlassregelung durch ein Erbteilungsamt

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zur Einführung eines Erbteilungsamts zu schaffen.

Begründung:

Die Regelung des Nachlasses, insbesondere die Erbteilung, ist allein den Erbinnen und Erben überlassen. In einigen Kantonen (z.B. Luzern oder Basel-Stadt) werden die Hinterbliebenen durch ein Teilungsamt unterstützt.

Wenn jemand stirbt, dann gibt es in unserem komplexen rechtlichen System sehr viel zu beachten. Für die Hinterbliebenen ist dies eine grosse Herausforderung, oft auch eine Überforderung. Ganz besonders, wenn die Verantwortlichen für den Nachlass in einem anderen Kanton oder im Ausland leben und die familiäre Bindung sehr lose oder gar nicht vorhanden war.

Die Folgen sind sehr divers. Immer häufiger werden Erbschaften ausgeschlagen (Artikel im Tages-Anzeiger vom 27. September 2022 "Wenn Erbschulden trotz Millionen auf dem Konto ausgeschlagen werden") und es kommt zu einem Nachlasskonkurs. Die Allgemeinheit bezahlt und der Überschuss nach der Liquidation geht dennoch an die Erben. Ein weiteres Beispiel ist, dass Personen ohne finanzielle Ressourcen Erbteilungsverträge akzeptieren, welche sie langfristig benachteiligen (z.B. Anrechnung eines Vermögensverzehr bei den Ergänzungsleistungen) und die Allgemeinheit die weiteren Kosten zu tragen hat, falls ergänzende Unterstützung durch die wirtschaftliche Sozialhilfe notwendig wird.

Ein Erbteilungsamt kann die Erbinnen und Erben beraten und einen Erbteilungsvorschlag unterbreiten. Die Dienstleistungen des Erbteilungsamts sollen fakultativ in Anspruch genommen werden und die Privatautonomie der Erbegemeinschaft achten. Die Aufgaben der Teilungsbehörde sollen detailliert formuliert werden. Die Leistungen sollen gebührenpflichtig sein; soweit möglich.

Einige Kantone haben die Vorteile der Einführung eines Teilungsamts erkannt. Dieses unterstützt nicht nur mögliche Erbinnen und Erben, indem diesen eine einzige Ansprechperson zur Verfügung steht, sondern es entlastet diverse Amtsstellen von Zusatzaufgaben, wie z.B. Testamentseröffnungen, Auskunftserteilung, Ausstellung von Erbscheinen, Inventarisierungen und der Vornahme amtlicher Teilungen (insbesondere auch bei minderjährigen Erbinnen und Erben in Zusammenarbeit mit der KESB).

Jeannette Büsser
Davide Loss